

Schulordnung der Gemeinde Laax

Gestützt auf Art. 50 des Schulgesetzes des Kantons Graubünden vom 26. November 2000

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde führt folgende Schultypen:

Schultypen

1. Kindergarten
2. Primarschule
3. Kleinklassen
4. Realschule
5. Sekundarschule

Art. 2

Die Schulpflicht in der Volksschule richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Schulpflicht

Art. 3

- ¹ Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien zwischen Mitte und Ende August und dauert 38 effektive Schulwochen.
- ² Die Termine für das Schuljahr und die Ferien bestimmt der Schulrat, wobei regionale Lösungen anzustreben sind. Über Weihnachten und im Frühjahr sind mindestens je eine Woche Ferien anzusetzen. Ferien dürfen zusammenhängend nicht länger als zehn Wochen dauern.
- ³ Die wöchentliche Schulzeit in der Volksschule erstreckt sich auf fünf Tage von Montag bis Freitag.

Schulzeit

Art. 4

- ¹ Der Schulrat legt die täglichen Unterrichtszeiten gemäss den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung fest.
- ² Die wöchentliche Unterrichtszeit einschliesslich Wahlfächer richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Unterrichtszeit

Art. 5

- ¹ Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:
 1. Krankheit oder Unfall des Schulkindes, von Angehörigen oder anderen nahen Bezugspersonen;
 2. Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen;

Absenzen
a) Entschuldigungsgründe

- ² Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die zuständige Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen.
- ³ Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson zuhanden des Schulrates von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.
- ⁴ Muss aus einem anderen oder voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so ist die zuständige Lehrperson vorgängig darüber zu orientieren.
- ⁵ Bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Entschuldigungsgrundes, so entscheidet der Schulrat darüber endgültig.

Art. 6

b) Urlaub

- ¹ Urlaub kann bis zu gesamthaft 15 Schultagen jährlich gewährt werden.
- ² Urlaubsgesuche bis zu einem Tag können von der Lehrperson, für zwei bis drei Tage von der Schulratspräsidentin/vom Schulratspräsidenten und von mehr als 3 Tagen vom Schulrat gewährt werden.
- ³ Entscheide über Urlaubsgesuche sind endgültig.
- ⁴ Für die Erteilung von Urlaubsbewilligungen von mehr als 15 Schultagen ist das Amt für Volksschule und Kindergarten zuständig.

Art. 7

c) schulfreie Tage

Über die Gewährung weiterer freier Schultage, wie z.B. zwischen Feiertagen und Wochenenden oder bei grösseren regionalen Veranstaltungen, beschliesst der Schulrat.

Art. 8

Zeugnis,
Promotion

Die Ausstellung der Zeugnisse und die Promotion richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

II. Die Lehrpersonen

Art. 9

Anstellungsverhältnis

- ¹ Die Lehrpersonen sind Gemeindeangestellte.
- ² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 10

Doppelbesetzung
von Lehrpersonenstellen

Doppelbesetzungen einer Lehrpersonenstelle (Jobsharing) können vom Schulrat bewilligt werden.

Art. 11

Die Lehrpersonen haben die ihr durch die Schulgesetzgebung übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ihr obliegen namentlich noch:

Pflichten und
Kompetenzen

1. Pflege des Kontakts und der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten durch Elternabende, Sprechstunden ect.
2. Das Erstellen des Budgets für Lehrmittel zuhanden des Schulrates
3. Überwachen des jährlichen Klassenbudgets, führen der Klassenkassen
4. Die Erledigung leichter Disziplinarfälle
5. Beaufsichtigung der Schüler während der Pause
6. Mitteilung über Abweichungen vom Normalschulbetrieb (Ausfall und Verlegung von Unterrichtsstunden) an den Schulrat

III. Der Schulrat

Art. 12

- 1 Der Schulrat besteht aus 5 Mitgliedern. Ihm steht die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident vor. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.
- 2 Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin/vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrats es verlangt.
- 3 Zu den Sitzungen des Schulrates kann die Lehrperson oder eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme zugezogen werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 4 Der Schulrat fasst seine Beschlüsse in der Regel mit offenem Handmehr, sofern aus seiner Mitte nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Wahlen werden schriftlich vorgenommen. Beim Stimmgleichheit gibt der Präsident ohne Abbruch seiner schon abgegebenen Stimme den Stichentscheid.

Organisation

Art. 13

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 14

- 1 Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und sorgt für die Durchführung der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und
Kompetenzen

- ² Ihm obliegen insbesondere:
1. Einteilung der Schulkinder in Schulklassen und Zuordnung der Schulklassen an die Lehrpersonen;
 2. die Genehmigung der Stundenpläne auf Vorschlag der Lehrerschaft;
 3. der Entscheid über die Zuweisung von Kindern mit Lernbehinderungen in eine Kleinklasse aufgrund eines schulpsychologischen Gutachtens und über den Umfang des Unterrichtes;
 4. die Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder in der Unterrichtssprache;
 5. die Organisation der vom Amt für Besondere Schulbereiche verfügbaren pädagogisch-therapeutischen Massnahmen;
 6. der Entscheid über die Aufnahme eines Schulkindes in ein zehntes Schuljahr;
 7. die Bestimmung von Schulärztin/Schularzt und Schulzahnärztin/Schulzahnarzt sowie die Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege;
 8. die Antragstellung auf Anschaffung von Unterrichtsmitteln und Lehrmitteln zuhanden der zuständigen Gemeindeinstanz. Einmalige nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 5000.00 pro Jahr kann der Schulrat in eigener Kompetenz beschliessen;
 9. Genehmigung von Schul- und Sportanlässen sowie von Projektwochen;
 10. die Anstellung von Lehrpersonen und Hilfskräften;
 11. die Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Unterrichtshospitationen, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und für ausserdienstliche Tätigkeiten. Urlaubsbewilligungen bis zu 3 Tagen erteilt die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident, für längere Urlaube ist der Schulrat zuständig;
 12. Kompetenzen und Pflichten, die dem Schulrat gemäss kantonaler Schulgesetzgebung auferlegt sind, an besondere Schulorgane zu übertragen und entsprechende Reglemente zu erlassen;
 13. der Erlass einer Disziplinarordnung;
 14. Erledigung der Straffälle gemäss kantonaler Strafprozessordnung (Kinderstrafverfahren) sowie die Ahndung von Schulver säumnissen.

Art. 15

¹ Die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

1. vertritt den Schulrat nach aussen;

Schulrats-
präsidentin/
Schulrats-
präsident

2. überwacht:
 - a) die Einteilung der Schulklassen bei Schulbeginn gemäss den Beschlüssen des Schulrates;
 - b) den ganzen Schulbetrieb, insbesondere die Einhaltung des Stundenplanes und der Unterrichtszeiten;
 3. führt bei Disziplinarfällen die Untersuchung durch;
 4. bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- ² Die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

IV. Beschwerderecht

Art. 16

Beschwerden gegen Lehrpersonen sind in der Regel schriftlich an den Schulrat zu richten.

Beschwerde
gegen
Lehrpersonen

Art. 17

Beschwerden gegen Verfügungen über die Promotion oder Nichtpromotion sind von unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen beim zuständigen Schulinspektorat zu erheben und von diesem nach Anhörung des Schulrates zu beurteilen. Dessen Entscheid kann innert 14 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Weiterzug
a) Nichtpromotions- bzw. Promotionsentscheide

Art. 18

Entscheide der Schulratspräsidentin/des Schulratspräsidenten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den Schulrat weiterziehen.

b) Entscheide der Schulratspräsidentin/des Schulratspräsidenten

Art. 19

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

c) Entscheide des Schulrates

Art. 20

Entscheide des Schulrates im Kinderstrafverfahren können vom gesetzlichen Vertreter und vom Jugendanwalt innert 20 Tagen seit

d) Entscheide im Kinderstrafverfahren

der schriftlichen Mitteilung an den zuständigen Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht mit Berufung weitergezogen werden.

V. Schlussbestimmung

Art. 21

In-Kraft-Treten

Diese Schulordnung tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Schulordnung vom 1. Januar 1995.

Im Namen des Schulrates

Der Präsident:
A. Cathomas

Die Aktuarin:
E. Coray

Im Namen der Gemeinde

Der Gemeindepräsident:
V. Dermont

Der Gemeindeschreiber:
R.G. Coray

Vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement genehmigt gemäss Beschluss Nr. 534 vom 21. Dezember 2001

Der Vorsteher
C. Lardi